

part of eex group



ECC PREISVERZEICHNIS

01.06.2023
Leipzig

Version 068

1.	Allgemeine Regelungen	4
1.1	Begriffsdefinitionen	4
1.1.1	Jahresentgelt	4
1.1.2	Jahresentgelt im Zusammenhang mit dem Österreichischen Energieeffizienzgesetz (EEffG)	4
1.1.3	Technische Entgelte	4
1.1.4	Clearing-Entgelte	4
1.2	Fälligkeit	5
1.3	Abbuchung	6
1.4	Kündigung	6
1.5	Umsatzsteuer	6
1.6	Änderungen	6
2.	Jahresentgelte	8
2.1	Instituts-Clearing-Mitglieder	8
2.2	Nicht-Clearing-Mitglieder	8
2.3	DCP-Clearing-Mitglieder	9
2.4	Handelsteilnehmer	9
3.	Technische Entgelte	10
3.1	Zugangsentgelte	10
4.	Clearing-Entgelte	11
4.1	Strom	11
4.2	Erdgas	13
4.3	Emissionsrechte	14
4.4	Frachtraten	15
4.5	Agrarprodukte	15
4.6	Holzstoff	16
4.7	Sonstige	16
5.	Margin-Entgelte und Verzinsung	17
5.1	Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren	17
5.2	Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten	18
5.3	Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Bankgarantien	18

5.4	Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld	18
5.5	Entgelt für die Änderung von Margins in Vermögenswerten in Form von Geld (nur für DCP-Clearing-Mitglieder)	18
5.6	Verzinsung von Margin-Vermögenswerten in Form von Geld von Instituts-Clearing-Mitgliedern	19
5.7	Weitergabe von Aufwendungen für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld als Verwahrtgelt	19
6.	Sonstige Entgelte	20
6.1	Entgelte für Limit-Services	20
6.1.1	ECC Trading Limit Self-Service	20
6.1.2	Entgelt für die Änderung von Limiten (nur für DCP-Clearing-Mitglieder)	20
6.2	Entgelte für Konto-Services	20
6.2.1	Entgelt für den ECC EUR Commercial Bank Settlement Service	20
6.2.2	Entgelte für die Führung von Konten eines Instituts-Clearing-Mitglieds bei der Clearstream Banking Frankfurt AG (CBF)	21
6.2.3	Entgelt für Rücklastschriften	21
6.3	Entgelt für die Bereitstellung zusätzlicher Agency-Konten (nur für Indirect Clearing Services)	21
6.4	Entgelt für ECC EMIR Data Services	21
6.5	Entgelt für taggleiche Auslieferung von Emissionsrechten auf ein Registerkonto	22
6.6	Entgelt für Erhebung einer Delivery Margin bei fehlender Einlieferung von Emissionsrechten	22
6.7	Entgelt für die Befreiung von der Teilnahme an Pflichtauktionen	22
6.8	Entgelt für Kompression	22

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Begriffsdefinitionen

European Commodity Clearing AG (ECC) und European Commodity Clearing Luxembourg S.à r.l. (ECC Lux) erheben folgende Entgelte für die Erbringung von Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen:

1.1.1 Jahresentgelt

Das Jahresentgelt wird von der ECC jährlich für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme erhoben.

1.1.2 Jahresentgelt im Zusammenhang mit dem Österreichischen Energieeffizienzgesetz (EEffG)

Die ECC erhebt auf der Grundlage von Ziffer 3.12 der Clearing-Bedingungen nachstehend aufgeführtes Jahresentgelt als Ausgleich für die erhöhten Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem österreichischen EEffG. Zur Zahlung des Jahresentgelts sind nur solche Handelsteilnehmer verpflichtet, die sich auf Grund von Ziffer 3.12 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen als Endenergieverbraucher im Sinne des EEffG bei der ECC registriert haben.

1.1.3 Technische Entgelte

Die technischen Entgelte werden von der ECC für die technischen Zugänge (Datenleitungen) zu den Clearing- und Abwicklungssystemen erhoben.

1.1.4 Clearing-Entgelte

ECC erhebt Clearing-Entgelte für die Abwicklung von Futures- und Optionsgeschäften, für Lieferung von Emissionsrechten aus Spotgeschäften, für die Lieferung von Emissionsrechten aus fälligen Future-Geschäften sowie für die finanzielle Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften¹.

ECC Lux erhebt Clearing-Entgelte für die Abwicklung aller übrigen Spotmarktgeschäfte und Warenlieferungen aus fälligen Futures-Geschäften.

Die Clearing-Entgelte werden für die Abwicklung von Geschäften erhoben. Sie leiten sich vom ausgeführten Umsatz in der Einheit Megawattstunden (MWh), Stunden (h), Therm (thm), Millionen British Thermal Unit (MMBtu), Kilotonnen Kohlendioxid (ktCO₂), metrischen Tonnen (t), Short Tons (st) oder Tagen (d) bzw. von der Anzahl der gehandelten Capacity Guarantees (CG), Guarantees of Origin (GO) oder abgeschlossenen Kontrakte (Kontrakt) ab. Clearing-Entgelte für den Barausgleich

¹ Die Spotgeschäfte zwischen Handelsteilnehmern und einer von PXE beauftragten Gegenpartei (Energy Clearing Counterparty, a.s. - EnCC) in Tschechien (PXE Spotmarkt-Geschäfte) werden durch diese jeweils in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossen und abgewickelt. Die Rechnungsstellung über die abgewickelten Warenwerte erfolgt durch die EnCC. Die ECC übernimmt ausschließlich die finanzielle Abwicklung dieser Geschäfte.

nach Fälligkeit eines Futures über Agrarprodukte werden brutto erhoben. Die Clearing-Entgelte enthalten keine gesetzlichen Abgaben oder Steuern, Netznutzungsentgelte.

Bei der Abwicklung von Transaktionen in kombinierten Instrumenten oder kombinierten Aufträgen (Spreads),

- die ausschließlich Erdgas-Terminkontrakte mit physischer Erfüllung kombinieren, fällt nur das Clearing-Entgelt für das mit dem höheren Clearing-Entgelt zu berechnende Leg des jeweiligen Spreads an;
- die Erdgas-Terminkontrakte mit finanzieller Erfüllung für verschiedene Marktgebiete kombinieren (Location-Spread), fällt nur das Clearing-Entgelt für das erstgenannte Marktgebiet des jeweiligen Location-Spreads an;
- die Erdgas-Terminkontrakte mit physischer Erfüllung und Erdgas-Terminkontrakte mit finanzieller Erfüllung kombinieren, fällt nur das Clearing-Entgelt für den physisch zu erfüllenden Erdgas-Terminkontrakt an;
- die einen Erdgas-Terminkontrakt mit finanzieller Erfüllung mit einem Strom-Terminkontrakt kombinieren (Spark-Spreads), entfällt das Clearing-Entgelt für das Erdgas-Termingeschäft des jeweiligen Spark-Spreads;
- die Spot- und Terminkontrakte auf Emissionsrechte kombinieren, fällt nur das Clearing-Entgelt für das Terminprodukt an.

Neben den von der ECC und der ECC Lux vereinnahmten Clearing-Entgelten behalten sich die ECC und ECC Lux vor ggf. anfallende Abgaben, Steuern, Kosten, Gebühren, Entgelte oder Umlagen², die zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Vorgaben bzw. von Übertragungsnetzbetreibern, Registern und Hub-Betreibern erhoben werden sowie ggf. anfallende Transaktionsentgelte³ für Zahlungsdienstleistungen von Drittbanken oder Kosten für die Beschaffung von Fremdwährung, weiter zu belasten bzw. separat in Rechnung zu stellen.

1.2 Fälligkeit

Clearing-Entgelte der ECC und ECC Lux sind am 10. Werktag des Monats fällig, der dem Tag der Lieferung bzw. der zugrundeliegenden Transaktion folgt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn dieses Monats, spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt auf elektronischem Weg.

Anbindungsentgelte werden quartalsweise im Voraus fällig und sind bereits mit Bestellung der technischen Zugänge und nicht erst mit Zulassung fällig. Für das erste zu entrichtende Anbindungsentgelt gilt die folgende Regelung: Erfolgt die Bestellung spätestens zum 15. Tag des Monats, so sind Entgelte für den gesamten Monat fällig. Erfolgt die Bestellung nach dem 15. Tag des Monats, so werden Entgelte erst ab dem 1. Tag des Folgemonats fällig.

² Dies betrifft insbesondere auch aus dem österreichischen Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) resultierende Kosten, Umlagen, Ausgleichsbeträge oder sonstige Aufwendungen.

³ Transaktionsentgelte sind beispielsweise SWIFT Entgelte, Transaktionsentgelte der Payment-/Korrespondenzbanken, Nachforschungsentgelte etc.

Jahresentgelte für Clearing-Mitglieder und DCP-Clearing-Mitglieder sind jährlich im Voraus zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung des Jahresentgeltes beginnt mit dem Monat, der der Erteilung der Clearing-Lizenz bzw. der DCP-Clearing-Lizenz folgt.

Jahresentgelte für Nicht-Clearing-Mitglieder sind zu Beginn des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr fällig. Wird die Mitgliedschaft unterjährig beendet, ist das anteilige Jahresentgelt für jeden abgelaufenen sowie begonnenen Monat sofort fällig. Alle anderen Entgelte und eventuelle Auslagen einschließlich Umsatzsteuer sind bei Rechnungsstellung fällig.

Der Rechnungsbetrag für die Bereitstellung zusätzlicher Agency-Konten (nur für Indirect Clearing Services) ist 30 Werktage nach Aushändigung der Zugangsdaten fällig.

1.3 Abbuchung

Sämtliche gemäß diesem Preisverzeichnis fälligen Entgelte werden über das Instituts-Clearing-Mitglied als Zahlstelle des Nicht-Clearing-Mitglieds oder über die Settlement-Bank als Zahlstelle des DCP-Clearing-Mitgliedes bzw. über den im Rahmen der Clearing-Lizenz erteilten Abbuchungsauftrag abgebucht.

1.4 Kündigung

Die allgemeine Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

Gezahlte Jahresentgelte für Instituts-Clearing-Mitglieder und DCP-Clearing-Mitglieder werden anteilig, für ganze, noch nicht begonnene Monate, zurückerstattet.

Gezahlte technische Entgelte für den Zeitraum nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist werden gesondert erstattet. Dabei wird nur der anteilige Betrag für ganze, noch nicht begonnene Monate verrechnet.

1.5 Umsatzsteuer

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer am Ort der Umsatzbesteuerung. Soweit anwendbar, wird die Option zur Umsatzbesteuerung ausgeübt (Artikel 137 COUNCIL DIRECTIVE 2006/112/EC).

Für die aus der Anlage von als Sicherheit hinterlegten Margin-Vermögenswerten in Form von Geld, Beträgen zum Ausfallfonds in Form von Geld oder für eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Geld entstehenden negativen Zinsen und Kosten, die ECC an ihre Clearing-Mitglieder weiterreicht, wird das o. g. Optionsrecht nicht ausgeübt.

1.6 Änderungen

Die ECC und ECC Lux sind berechtigt, das Preisverzeichnis jederzeit zu ändern, wobei sie den Nicht-Clearing-Mitgliedern, DCP-Clearing-Mitgliedern und Instituts-Clearing-Mitgliedern Preisänderungen, die zu einer Erhöhung von Entgelten führen, spätestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen wird.

Die ECC und ECC Lux sind berechtigt, das Preisverzeichnis für die Einführung neuer Produkte oder neuer Märkte zu ergänzen, sowie sonstige Änderungen vorzunehmen, die nicht zu einer Erhöhung von Entgelten führen, wobei sie den Nicht-Clearing-Mitgliedern, DCP-Clearing-Mitgliedern und Instituts-Clearing-Mitgliedern Ergänzungen oder Änderungen spätestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen wird.

2. Jahresentgelte

2.1 Instituts-Clearing-Mitglieder

Das Jahresentgelt wird vom Instituts-Clearing-Mitglied für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme erhoben. Neuen Instituts-Clearing-Mitgliedern wird das Jahresentgelt für die ersten zwölf Monate ihrer Mitgliedschaft bei der ECC erlassen.

Entgeltbezeichnung	Jahresentgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für Instituts-Clearing-Mitglieder	12.500 € p.a.

2.2 Nicht-Clearing-Mitglieder

Von Nicht-Clearing-Mitgliedern wird für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme ein Jahresentgelt erhoben.

Auf das Jahresentgelt werden alle tatsächlich vereinnahmten Clearing-Entgelte des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds im jeweiligen Kalenderjahr angerechnet.

Unterschreiten die über ein Kalenderjahr auf Grundlage dieses Preisverzeichnisses berechneten Clearing-Entgelte den Betrag des Jahresentgeltes für Nicht-Clearing-Mitglieder, berechnet ECC dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied zu Beginn des Folgejahres die Differenz aus dem Jahresentgelt und den tatsächlich vereinnahmten Clearing-Entgelten.

Für Nicht-Clearing-Mitglieder, welche nicht über ein gesamtes Kalenderjahr Teilnehmer der ECC waren, erfolgt die Berechnung des Jahresentgeltes anteilig (pro angefangenem Monat werden 83,33 € mit den tatsächlich angefallenen Clearing-Entgelten verrechnet).

In den ersten 12 Monaten der Mitgliedschaft entfällt das Jahresentgelt.

Entgeltbezeichnung	Jahresentgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für Nicht-Clearing-Mitglieder	1.000 € p.a.

2.3 DCP-Clearing-Mitglieder

Das Jahresentgelt wird vom DCP-Clearing-Mitglied für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme erhoben.

Entgeltbezeichnung	Jahresentgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder an einem EUR-Spotmarkt	9.000 € p.a.* ¹
Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder an mehreren EUR-Spotmärkten	12.500 € p.a.
Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder ausschließlich für European Guarantees of Origin Auction	3.500 € p.a.
Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder ausschließlich am nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) in Deutschland	0 € p.a.
Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder ausschließlich an einem GBP-Spotmarkt	8.000 £ p.a.
Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder ausschließlich an mehreren GBP-Spotmärkten	11.000 £ p.a.

*¹ Für DCP-Mitglieder, die ausschließlich für die French Guarantees of Origin Auktion zugelassen sind, ist die Teilnahme am Clearing Verfahren bis einschließlich 31.12.2023 entgeltfrei. Für DCP-Mitglieder, die für die French Guarantees of Origin Auktion und einen weiteren Spotmarkt zugelassen sind, gilt bis zum 31.12.2023 ein Jahresentgelt in Höhe von 9.000 €.

2.4 Handelsteilnehmer

Das Jahresentgelt im Zusammenhang mit dem österreichischen EEffG wird entsprechend Ziffer 3.12 der Clearing-Bedingungen von registrierten Handelsteilnehmern erhoben (siehe 1.1.2).

Entgeltbezeichnung	Jahresentgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für registrierte Handelsteilnehmer im Zusammenhang mit dem österreichischen EEffG	50.000 € p.a.

3. Technische Entgelte

3.1 Zugangsentgelte

Die technischen Entgelte eines Nicht-Clearing-Mitgliedes oder Instituts-Clearing-Mitglieds werden jeweils für seine technischen Zugänge (Datenleitungen) zu dem Clearing- und Abwicklungssystem EUREX erhoben.

Die Höhe der technischen Entgelte ist abhängig von der gewählten Zugangsvariante.

Das technische Entgelt für einen Zugang entfällt für ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Instituts-Clearing-Mitglied, das bereits im Rahmen einer Börsenteilnahme an der EEX oder EUREX oder im Rahmen einer Clearing-Mitgliedschaft bei der Eurex Clearing AG über diesen Zugang verfügt. Für DCP-Clearing-Mitglieder fallen keine technischen Entgelte an.

Es gelten die folgenden technischen Entgelte:

Zugangsart	Entgelt
EUREX GUI über Internet	7.500 € p.a.
VPN (1 Mbit/s)	15.000 € p.a.
Leased Line (E1)	30.000 € p.a.

4. Clearing-Entgelte

4.1 Strom

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Spotmarkt-Geschäfte über Strom.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Spotgeschäfte	
Power Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,015 €/MWh
Serbian Power Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,020 €/MWh
Irish und Northern Irish Power Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux) in EUR denominated in GBP denominated	0,007 €/MWh 0,006 £/MWh
GB Power Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,005 £/MWh
Power Intraday Spotgeschäfte (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,035 €/MWh
Irish und Northern Irish Power Intraday Spotgeschäfte (ECC Lux) in EUR denominated in GBP denominated	0,007 €/MWh 0,006 £/MWh
GB Power Intraday Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,005 £/MWh
French Capacity Guarantees (ECC Lux)	1,00 €/CG
French Guarantees of Origin Auction (nur Käufer) (ECC Lux)	0,00 €/GO ^{*1}
European Guarantees of Origin Auctions (ECC Lux)	0,010 €/MWh

*1 Entgeltbefreiung bis einschließlich 31.12.2023

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Strom.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Termingeschäfte	
Termingeschäfte (ECC) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,005 €/MWh
Power Day und Weekend Futures (ECC) <i>mit folgender Ausnahme:</i>	0,010 €/MWh
GB Power Day und Weekend Futures (ECC)	0,00225 £/MWh
Bulgarian, Croatian* ¹ , Czech, Polish, Romanian, Serbian, Slovakian, Slovenian und Power Futures (ECC)	0,010 €/MWh
Japanese Power Futures (ECC) <i>mit folgender Ausnahme:</i>	1,00 ¥/MWh
Japanese Power Day und Weekend Futures (ECC)* ¹	2,00 ¥/MWh
GB Power Futures (ECC)	0,00225 £/MWh
Lieferung aus Termingeschäften	
Stromlieferungen nach Fälligkeit von Termingeschäften (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,010 €/MWh
OTF Power Contracts mit optionaler physischer Erfüllung (ECC Lux)	0,030 €/MWh* ²
Optionsgeschäfte	
Optionsgeschäfte (ECC)	0,0025 €/MWh (Prämie ≥ 0,15 €/MWh) 0,00125 €/MWh (Prämie < 0,15 €/MWh)
Lieferung eines Futures nach Ausübung einer Option (ECC)	0,00 €/MWh
Sonstige	
Finanzielle Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften (ECC)	0,005 €/MWh

*¹ Diese Produkte werden voraussichtlich ab Juni 2023 zum Clearing angeboten.

*² Dieses Entgelt zahlt nur der Handelsteilnehmer, der die effektive Lieferung verlangt.

4.2 Erdgas

Die folgenden Tabellen zeigen die Clearing-Entgelte für Spot- und Terminmarkt-Geschäfte über Erdgas.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Spotgeschäfte	
Erdgaslieferungen aus Spotgeschäften (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,010 €/MWh
NBP & ZEE Natural Gas (ECC Lux)	0,000025 £/thm
Termingeschäfte	
Termingeschäfte (ECC) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,0025 €/MWh
TTF Natural Gas Futures (ECC) & TTF EGSi Month/Quarter/Season/Year Futures (ECC)	0,002 €/MWh ^{*1}
EGSi Day/Weekend/Week Futures (ECC)	0,010 €/MWh ^{*1}
NBP & ZEE Natural Gas Futures (ECC) NBP EGSi Month/Quarter/Season/Year Futures (ECC) ^{*2}	0,000006 £/thm ^{*1}
NBP EGSi Day/Weekend/Week Futures (ECC) ^{*2}	0,000025 £/thm ^{*1}
Liquefied Natural Gas (LNG) JKM Future (ECC)	7,00 \$/10.000 MMBtu

*1 Bis zum 31.12.2023 entfällt das Clearing-Entgelt für Transaktionen in Natural Gas Futures (ECC) mit finanzieller Erfüllung für den Initiator der jeweiligen Transaktion.

*2 Diese Produkte werden voraussichtlich ab Juni 2023 zum Clearing angeboten.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Lieferung (nur für Termingeschäfte)	
Erdgaslieferungen nach Fälligkeit von Termingeschäften (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,010 €/MWh
NBP & ZEE Natural Gas Futures (ECC Lux)	0,000002 £/thm
TTF Natural Gas Futures (ECC Lux)	0,002 €/MWh
Barausgleich nach Fälligkeit des JKM LNG Future (ECC Lux)	0,875 \$/10.000 MMBtu
Optionsgeschäfte	
Optionsgeschäfte auf TTF Natural Gas Futures (ECC)	0,002 €/MWh ^{*1}

*1 Für das erste Delta Hedging auf Optionsgeschäfte auf TTF Natural Gas Futures berechnet ECC ein Entgelt von 0 €.

4.3 Emissionsrechte

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Spot- und Terminmarkt-Geschäfte über Emissionsrechte.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Spotgeschäfte	
Lieferung von Emissionsrechten (EUA, EUAA) aus Spotgeschäften (ECC)	
Primary Auction (nur Käufer) der gemeinsamen Auktionsplattform (EU)	0,78 €/kt CO ₂
Primary Auction (nur Käufer) (Polen)	0,78 €/kt CO ₂
Primary Auction (nur Käufer) (Nordirland im Rahmen des EU-ETS)	0,78 €/kt CO ₂
Primary Auction (nur Käufer) (Deutschland)	1,00 €/kt CO ₂
Sekundärhandel	0,50 €/kt CO ₂
Lieferung von nEHS-Zertifikaten aus Spotgeschäften im nationalen Emissionshandelssystem (Deutschland) (ECC)	4,90 €/kt CO ₂
Termingeschäfte	
Termingeschäfte (ECC)	0,50 €/kt CO ₂
Lieferung von Emissionsrechten nach Fälligkeit von Futures (ECC)	0,00 €/kt CO ₂
Optionsgeschäfte (ECC)	0,50 €/kt CO ₂
Lieferung eines Futures nach Ausübung einer Option (ECC)	0,00 €/kt CO ₂

4.4 Frachtraten

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarktschäfte über Frachtraten.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Termingeschäfte	
in Dry Bulk Time Charter Frachtraten (ECC)	1,40 \$/d
in Dry Bulk Trip Time Charter Frachtraten (ECC)	
in Dry Bulk Voyage Routes Frachtraten (ECC)	0,0014 \$/t
Optionsgeschäfte	
Optionen auf Futures in Frachtraten (ECC)	1,40 \$/d

4.5 Agrarprodukte

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Agrarprodukte.

Transaktion	Clearing-Entgelt	Barausgleich nach Fälligkeit eines Futures
Termingeschäfte		
in Butter (ECC)	1,00 €/Kontrakt	2,50 €/Kontrakt
in Kartoffeln (ECC)	1,50 €/Kontrakt	4,50 €/Kontrakt
in Magermilchpulver (ECC)	1,00 €/Kontrakt	2,50 €/Kontrakt
in Molkenpulver (ECC)	1,00 €/Kontrakt	2,50 €/Kontrakt
in Flüssigmilch (ECC)	1,00 €/Kontrakt	2,50 €/Kontrakt

4.6 Holzstoff

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Holzstoff.

Transaktion	Clearing-Entgelt	Barausgleich nach Fälligkeit eines Futures
Termingeschäfte		
in Recycled Paper in EUR (ECC)	0,10 €/t	–
in Pulp in USD (ECC)		

4.7 Sonstige

Transaktion	Clearing-Entgelt
Strom- und Erdgaslieferungen zum Endenergieverbrauch gemäß österreichischem EEffG in Österreich zur Deckung des Ausgleichsbetrages (Ziff. 3.12 Abs. 5 der ECC Clearing-Bedingungen) ggf. unter Anrechnungen nach Ziff. 3.12 Abs. 6 und 9 in Verb. mit Ziff. 3.12 Abs. 10 der ECC Clearing-Bedingungen. ⁴	1,20 €/MWh

⁴ Das Clearing-Entgelt für Handelsgeschäfte mit Lieferung zum Endenergieverbrauch gemäß österreichischem EEffG in Österreich zur Deckung des Ausgleichsbetrages (Ziffer 3.12 Abs. 5 der ECC Clearing-Bedingungen) kann durch die Anrechnung übertragener Energieeffizienzmaßnahmen der Handelsteilnehmer oder Märkte gemäß Ziff. 3.12 Abs. 6, 9 in Verb. mit Abs. 10 ganz oder teilweise reduziert werden. In der Regel wird eine Reduktion bis auf maximal 10 % (entspricht 0,120 €/MWh) erfolgen.

5. Margin-Entgelte und Verzinsung

5.1 Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,15 % p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt $\text{act} / 360$ auf der Grundlage des Werts in EUR der auf internen Sicherheitenverrechnungskonten des Instituts-Clearing-Mitglieds zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erfassten akzeptierten Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten.

Auf den Margin-Konten erfasste akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, die nicht zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erforderlich sind, sind nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage.

Für Beiträge zum Ausfallfonds sowie eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Wertpapieren berechnet die ECC ebenfalls ein Entgelt in Höhe von 0,15 % p.a.

Die Berechnung des Entgelts für Beiträge zum Ausfallfonds sowie eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Wertpapieren erfolgt $\text{act} / 360$ auf der Grundlage des Werts in EUR der auf internen Sicherheitenverrechnungskonten des Instituts-Clearing-Mitglieds erfassten akzeptierten Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten.

Die ECC kann nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung einen Aufschlag auf das Serviceentgelt („Add-on“) für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten nach Maßgabe dieser Ziffer erheben.

Die ECC kann diesen Aufschlag erheben, wenn für ein Instituts-Clearing-Mitglied das Verhältnis der eingelieferten Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu der gesamten Margin-Verpflichtung („EUR Cash Quote“) den von ECC nach Ziffer 3.4.1 der Clearing-Bedingungen festgelegten Grenzwert („EUR Minimum Cash Quote“) unterschreitet.

Ist die EUR Cash Quote für ein Instituts-Clearing-Mitglied kleiner als die EUR Minimum Cash Quote, kann die ECC einen Aufschlag in Höhe von 0,075 % p.a. auf das geltende Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten erheben.

Das Add-on wird täglich erhoben.

Das Add-on wird nur auf Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten erhoben, die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung eingeliefert wurden, jedoch nicht für Beiträge des Instituts-Clearing-Mitgliedes zum Ausfallfonds in Form von Wertpapieren und Wertrechten.

Die Berechnung des Aufschlages erfolgt nach Maßgabe der Regelungen für das Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten in dieser Ziffer.

Das bedeutet, dass auf den Margin-Konten eines Instituts-Clearing-Mitglieds erfasste akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, die nicht zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erforderlich sind, nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage für das Add-on sind.

5.2 Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,15 % p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt $\text{act} / 360$ auf der Grundlage des Werts in EUR der zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung akzeptierten Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten.

5.3 Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Bankgarantien

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Bankgarantien wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,15 % p.a. berechnet. Für UK DCP Clearing Member, die eine nationale Lizenz entsprechend ihrer Angaben im DCP01 („Application for Admission as DCP Clearing Member“) innehaben, wird ein Entgelt von 0,20 % p.a. in Rechnung gestellt. Die Berechnung des Entgelts erfolgt $\text{act} / 360$ auf der Grundlage des Nominalwertes des Garantiebetrages in Euro.

5.4 Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Geld wird in Abhängigkeit der Währung der hinterlegten Margin-Vermögenswerte täglich ein Entgelt in folgender Höhe berechnet:

Währung der Margin-Vermögenswerte	EUR	GBP	USD
Serviceentgelt	0,15 % p.a.	0,20 % p.a.	0,50 % p.a.

Die Berechnung des Entgelts erfolgt $\text{act} / 360$ in der jeweiligen Währung auf der Grundlage der auf internen Sicherheitenverrechnungskonten des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erfassten akzeptierten Margin-Vermögenswerte in Form von Geld.⁵

Für Beiträge zum Ausfallfonds sowie eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Geld berechnet die ECC das Serviceentgelt ebenfalls nach Maßgabe der Regelungen in dieser Ziffer.

5.5 Entgelt für die Änderung von Margins in Vermögenswerten in Form von Geld (nur für DCP-Clearing-Mitglieder)

Für Ein- und Auszahlungen auf bzw. von dem Sicherheitenkonto des DCP-Clearing-Mitglieds bei der ECC, welche durch das DCP-Clearing-Mitglied beauftragt werden, berechnet die ECC ein Entgelt von 100,00 €⁶ bzw. 70,00 £⁷ pro Ein- bzw. Auszahlung.

⁵ Dieses Entgelt gilt nicht für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die French Guarantees of Origin (GO) Auktion zugelassen sind.

⁶ Dieses Entgelt gilt nicht für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die French Guarantees of Origin (GO) Auktion zugelassen sind.

⁷ Gültig für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich an einem oder mehreren GBP-Spotmärkten zugelassen sind.

5.6 Verzinsung von Margin-Vermögenswerten in Form von Geld von Instituts-Clearing-Mitgliedern

Die ECC verzinst von Instituts-Clearing-Mitgliedern als Sicherheit in Geld hinterlegte Margin-Vermögenswerte, Beträge zum Ausfallfonds in Form von Geld und eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Geld, sofern die Deutsche Bundesbank diese Gelder in Übereinstimmung mit der Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2012 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) ECB/2012/27 als Sicherungsguthaben akzeptiert und verzinst.

Die Verzinsung erfolgt auf täglicher Basis für die jeweiligen Tagesendbeträge des Instituts-Clearing-Mitgliedes in Euro rückwirkend für eine von ECC festgelegte Zinsperiode. Die ECC passt die Höhe der Verzinsung und die Zinsperiode regelmäßig an und informiert darüber auf ihrer Webseite.

5.7 Weitergabe von Aufwendungen für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld als Verwahrtgelt

Für als Sicherheit hinterlegte Margin-Vermögenswerte, Beiträge zum Ausfallfonds oder für eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Geld sind der ECC außerdem externe Aufwendungen, die aus deren Verwaltung bzw. Anlage entstehen, von den Instituts-Clearing-Mitgliedern bzw. DCP-Clearing Mitgliedern als Verwahrtgelt zu erstatten.

Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind negative Zinssätze, Strafgeldern bzw. -entgelte, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der kontoführenden Zentral- oder Geschäftsbank in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden.

6. Sonstige Entgelte

6.1 Entgelte für Limit-Services

6.1.1 ECC Trading Limit Self-Service

Der Lesezugriff auf die ECC Trading Limit Self-Service Lösung (SMSS) ist kostenfrei und wird auf Nachfrage eingerichtet.

Für die Nutzung des Systems als Auftraggeber von Limits berechnet die ECC den Nutzern monatliche Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Beschreibung	Gebühr
Basisentgelt für Instituts-Clearing Mitglieder (als Auftraggeber von Limits)	850 € pro Monat ^{*1}
Basisentgelt für Nicht-Clearing Mitglieder (als Auftraggeber von Limits)	100 € pro Monat

^{*1} Für Instituts-Clearing-Mitglieder, die diesen Service nur im Rahmen der verpflichtenden Limitsetzung bei der French Guarantees of Origin (GO) Auktion nutzen, reduziert sich das Entgelt auf 0 €.

6.1.2 Entgelt für die Änderung von Limiten (nur für DCP-Clearing-Mitglieder)

Für die Änderung von Limiten am Spotmarkt, die das DCP-Clearing-Mitglied bei der ECC beauftragt, berechnet die ECC ein Entgelt in Höhe von 100,00 €⁸ bzw. 70,00 £⁹ pro Änderung.

6.2 Entgelte für Konto-Services

6.2.1 Entgelt für den ECC EUR Commercial Bank Settlement Service

Im Rahmen des EUR Commercial Bank Settlement Service bietet ECC Instituts-Clearing-Mitgliedern, die keinen Zugang zu TARGET2 des Eurosystems haben, die Möglichkeit, Zahlungen gegenüber ECC über eine Korrespondenzbank gemäß Abschnitt 2.1.4 Absatz 1 der Clearing-Bedingungen abzuwickeln. Für die Inanspruchnahme des EUR Commercial Bank Settlement Service durch ein Instituts-Clearing-Mitglied berechnet die ECC ein Entgelt in Höhe von 3.000 € pro Monat. Der EUR Commercial Bank Settlement Service gilt als in Anspruch genommen, sobald ein Instituts-Clearing-Mitglied in einem Kalendermonat an mindestens einem Tag eine Korrespondenzbank zur Abwicklung von Zahlungen gegenüber ECC genutzt hat.

⁸ Dieses Entgelt gilt nicht für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die French mit Guarantees of Origin (GO) Auktion zugelassen sind.

⁹ Gültig für DCP-Clearing-Mitglieder, die an einem oder mehreren GBP-Spotmärkten zugelassen sind.

6.2.2 Entgelte für die Führung von Konten eines Instituts-Clearing-Mitglieds bei der Clearstream Banking Frankfurt AG (CBF)

Sofern der ECC für die Führung der CBF-Konten eines Instituts-Clearing-Mitgliedes entsprechend dem jeweils gültigen CBF-Preisverzeichnis von der CBF Entgelte in Rechnung gestellt werden, wird die ECC diese dem Instituts-Clearing-Mitglied weiterbelasten.

6.2.3 Entgelt für Rücklastschriften

Für Rücklastschriften wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 10 € erhoben.

6.3 Entgelt für die Bereitstellung zusätzlicher Agency-Konten (nur für Indirect Clearing Services)

Für das Einrichten zusätzlicher technischer IDs für Nicht-Clearing-Mitglieder (NCM) im Rahmen der Bereitstellung zusätzlicher Agency-Konten, berechnet die ECC ein einmaliges Entgelt von 5.000 € pro NCM ID.

6.4 Entgelt für ECC EMIR Data Services

ECC bietet die Möglichkeit, das Trade Reporting nach Art. 9 Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR) an ECC zu delegieren. Dieser Service wird auf Grundlage des „EMIR Data Services Agreement“ erbracht. ECC berechnet für die Durchführung des Trade Reportings folgende Entgelte:

	EMIR Harmonized File	Basic Service	Additional Service
	Bereitstellung des EMIR Harmonized File ^{*1}	Datenbereitstellung an Marktteilnehmer	Meldung an Regis-TR
Alle Börsen, für die ECC Clearing Services erbringt	Kostenfrei	300 €/Monat ^{*2}	Kostenfrei Nur als Erweiterung zum „Basic Service“ wählbar

*1 Das EMIR Harmonized File wird im csv-Format bereitgestellt und kann von dem meldenden Teilnehmer individuell von einem FTP-Server heruntergeladen werden. Dies erfolgt am Arbeitstag nach dem meldepflichtigen Ereignis.

*2 Für Instituts-Clearing-Mitglieder reduziert sich das Entgelt für diesen Service auf 0 €, sobald mindestens 3 ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder das Reporting an ECC delegieren.

Zusätzlich zu den Dienstleistungen nach diesem Abschnitt können weitere begleitende Dienstleistungen der ECC angefragt werden. Sofern ECC die Möglichkeit der Erbringung bestätigt, wird ein aufwandsabhängiges Entgelt in Höhe von 150 €/Stunde erhoben. Näheres ist zwischen den Parteien zu vereinbaren.

6.5 Entgelt für taggleiche Auslieferung von Emissionsrechten auf ein Registerkonto

Eine Auslieferung von Emissionsrechten auf ein beliebiges Registerkonto des Teilnehmers, die bis zum vorangehenden ECC Geschäftstag beantragt wurde, ist entgeltfrei.

Für eine taggleiche Auslieferung von Emissionsrechten auf ein Registerkonto des Teilnehmers wird von der ECC ein Entgelt in Höhe von 500 € pro Übertrag erhoben.

6.6 Entgelt für Erhebung einer Delivery Margin bei fehlender Einlieferung von Emissionsrechten

Für die Erhebung einer Delivery Margin aufgrund einer durch Teilnehmer zu verantwortenden Unterdeckung des internen Bestandskontos wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,01 % berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt auf der Grundlage der erhobenen Delivery Margin in Euro.

6.7 Entgelt für die Befreiung von der Teilnahme an Pflichtauktionen

Das Nichtteilnahmeentgelt für die Befreiung von der Teilnahme an zukünftigen Pflichtauktionen gemäß Abschnitt 3.11.2 Absätze 3 und 4 der Clearing-Bedingungen beträgt 0,25 % des Durchschnittes der Summe aus SPAN[®] Initial Margin¹⁰ und Concentration Risk Margin⁸ des die Befreiung beantragenden Handelsteilnehmers aus den letzten 10 ECC Geschäftstagen vor Eingang seines Antrags bei der ECC AG, mindestens jedoch 5.000 €.

6.8 Entgelt für Kompression

ECC bietet die Möglichkeit einer Kompression für abgeschlossene Terminmarktgeschäfte an (Ziffer 3.3.6 der Clearing-Bedingungen). ECC führt eine Kompression auf Antrag eines Handelsteilnehmers bzw. des betreuenden Instituts-Clearing-Mitgliedes durch. Für jeden Antrag auf Kompression berechnet ECC ein Entgelt in Höhe von 500 €.

¹⁰ Siehe Abschnitt 6 des ECC Margining Dokuments, insbesondere Abschnitt 6.6 für SPAN[®] Initial Margin und Abschnitt 6.10 für Concentration Risk Margin. Das ECC Margining Dokument wird in seiner jeweils geltenden Fassung auf der ECC Website (<http://www.ecc.de/ecc-en/risk-management/margining>) veröffentlicht.